

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 33/07 B

L 11 KA 9/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 KA 226/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2007 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist ein Anspruch auf Genehmigung der Ausführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung.
- 2 Der Kläger ist seit April 1985 als Internist zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und führt seitdem auch Koloskopien durch. Er nahm zunächst an der hausärztlichen Versorgung teil, wechselte jedoch zum 1.4.2001 in den fachärztlichen Versorgungsbereich über. Im November 2002 beantragte er bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung die Erteilung einer Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Koloskopien gemäß der zum 1.10.2002 in Kraft getretenen Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie (*Koloskopie-Vb vom 20.9.2002, DÄ A-2654, abgedruckt unter Nr 698 in Engelmann [Hrsg], Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung*). Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab, weil der Kläger die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 2 Buchst c der Koloskopie-Vb - Erbringung von wenigstens 200 selbstständig durchgeführten totalen Koloskopien und von mindestens 50 Polypektomien innerhalb der letzten zwei Jahre - nicht ausreichend nachgewiesen habe (*Bescheid vom 4.4.2003, Widerspruchsbescheid vom 28.10.2003*).
- 3 Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, der Antrag des Klägers sei noch nach der Koloskopie-Vb vom 20.9.2002 zu beurteilen, obwohl zwischenzeitlich - seit dem 1.10.2006 - diese Vereinbarung in der Neufassung vom 24.7.2006 gelte. Es hat im Übrigen auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts (SG) Bezug genommen, demzufolge der Kläger die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung weder nach § 4 noch nach § 10 Abs 2 noch nach § 10 Abs 3 der Koloskopie-Vb erfülle, da er zwar die Gebietsbezeichnung "Innere Medizin" führe, aber nicht zum Führen der Schwerpunktbezeichnung "Gastroenterologie" berechtigt sei und auch nicht die Fachkunde "Sigmoido-Koloskopie" erworben habe. Zudem erreiche der Kläger selbst dann, wenn die von ihm vorgelegten 42 Dokumentationen vollständig berücksichtigt würden, nicht die erforderliche Anzahl von 200 selbstständig durchgeführten Koloskopien innerhalb der letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten der Koloskopie-Vb. Ergänzend hat das LSG darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der Genehmigung zur Ausführung von Koloskopien keine Leistungen aus dem Kernbereich des Fachgebiets der Internisten betreffen, sodass nicht zwingend erforderliche Übergangsregelungen auch mit strengen Anforderungen verbunden werden könnten. Es müsse nicht gewährleistet werden, dass jeder Arzt mit Erfahrungen in der qualifizierten Erbringung solcher Leistungen diese auch künftig in der vertragsärztlichen Versorgung erbringen könne (*Urteil vom 28.3.2007 - in juris dokumentiert*).



- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.
- 6 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f*). Die Darlegungen des Klägers werden ihnen nicht in vollem Umfang gerecht.
- 7 Dies gilt zunächst hinsichtlich der ersten vom Kläger benannten Frage, "ob und inwieweit ein Internist mit über 20-jähriger Berufserfahrung bei der Erbringung von Koloskopien des Nachweises seiner Qualifikation bedürfe". Der Kläger zielt bei wohlwollender Betrachtung mit dieser Frage darauf ab, ob die Erbringung einzelner vertragsärztlicher Leistungen für bereits zugelassene und diese Leistungen anbietende Vertragsärzte künftig von einer Genehmigung abhängig gemacht werden darf, die den Nachweis einer besonderen Qualifikation erfordert. Er führt hierzu lediglich aus, das SG habe den Aspekt verkannt, dass ihm mit seiner Zulassung bereits eine umfassende Behandlungsgenehmigung erteilt worden sei, die niemals widerrufen wurde, während das LSG sich zu dieser Frage nicht geäußert habe. Das genügt für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht. Der Kläger hätte sich hierzu mit dem Inhalt von § 135 Abs 2 SGB V und damit auseinandersetzen müssen, inwieweit sich aus der bereits ergangenen Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) als auch des Bundessozialgerichts (BSG) eine Antwort auf die genannte Frage ableiten lässt. Er hat sich aber weder mit den im Berufungsurteil bereits genannten höchstrichterlichen Entscheidungen (*BVerfG <Kammer> SozR 4-2500 § 135 Nr 2; BSG SozR 3-2500 § 72 Nr 11 und SozR 3-2500 § 135 Nr 15*) noch mit der ebenfalls einschlägigen neueren Entscheidung des Senats vom 11.10.2006 (*B 6 KA 1/05 R - SozR 4-2500 § 135 Nr 10, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*) befasst. Durch diese Entscheidungen ist bereits geklärt, dass ein qualifikationsgebun-



denes Genehmigungserfordernis bzw ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Erbringung vertragsärztlicher Leistungen auch für bereits in der Versorgung tätige Ärzte normiert werden kann und dass Übergangsregelungen nur unter engen Voraussetzungen erforderlich sind (*zum letztgenannten Aspekt insbesondere BSG SozR 3-2500 § 72 Nr 11 S 31 ff sowie BSG SozR 3-2500 § 135 Nr 15 S 78 ff*).

- 8 Auch soweit der Kläger als rechtsgrundsätzlich klärungsbedürftig die Frage aufwirft, ob § 4 Abs 1 Nr 2 der Koloskopie-Vb so auszulegen sei, dass nach dem Sinn der Regelung seit Jahrzehnten Koloskopien durchführende Internisten von ihr nicht erfasst würden, hat er sich nicht in der erforderlichen Weise damit auseinandergesetzt, ob sich eine Antwort aus der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ableiten lässt (*vgl BSG SozR 4-2500 § 135 Nr 10 RdNr 32 zu einer vergleichbaren Regelung der Kernspintomographie-Vereinbarung*). Zudem fehlen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) dieser zu den erforderlichen Mindestzahlen selbstständig durchgeführter Koloskopien gestellten Frage angesichts des Umstands, dass SG und LSG bereits die Nichterfüllung der zusätzlich erforderlichen weiterbildungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs 1 Nr 1 Koloskopie-Vb: *Schwerpunktbezeichnung "Gastroenterologie" oder Gebietsbezeichnung "Innere Medizin" mit Fachkunde "Sigmoido-Koloskopie"*) als für die Klageabweisung tragend angesehen haben.
- 9 Die rechtsgrundsätzliche Bedeutung der weiteren Frage, inwieweit der Normgeber verpflichtet ist, Übergangsregelungen für diejenigen vorzusehen, die in der Vergangenheit bereits in erlaubter Weise Koloskopien erbracht haben, hat der Kläger ebenfalls nicht in zulässiger Weise dargelegt. Er hat damit keine Rechtsfrage bezeichnet, die mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann (*zu diesem Erfordernis vgl BAG, Beschluss vom 23.1.2007 - 9 AZN 792/06 - NJW 2007, 1165, auch zur Veröffentlichung in BAGE vorgesehen*). Zudem fehlt auch in Bezug auf diese Frage eine nähere Erörterung von deren Klärungsbedürftigkeit im Lichte der bereits vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Notwendigkeit von Übergangsregelungen bei Einführung neuer Qualifikationserfordernisse.
- 10 Schließlich hat der Kläger die rechtsgrundsätzliche Bedeutung der abschließend von ihm vorgebrachten Frage, "ob und unter welchen Bedingungen das System der vertragsärztlichen Versorgung über die Qualifikationsanforderungen des ärztlichen Berufsrechts hinausgehen darf", nicht ausreichend dargetan. Er räumt ein, das BVerfG habe die grundsätzliche Zulässigkeit von zusätzlich einschränkenden vertragsarztrechtlichen Regelungen bereits bejaht (*unter Hinweis auf BVerfG <Kammer> SozR 4-2500 § 135 Nr 2 RdNr 29*). Der Kläger hält aber "die Frage nach der rechtlichen Überprüfbarkeit dieser einschränkenden Regelungen" für bislang ungeklärt. Soweit der Kläger damit die inhaltlichen Maßstäbe für eine Rechtmäßigkeitskontrolle über berufsrechtliche Regelungen hinausgehender vertragsarztrechtlicher Qualifikationserfordernisse anspricht, fehlt eine Auseinandersetzung damit, dass das BVerfG in der genannten Entscheidung die maßgeblichen Rechtfertigungsgründe bereits benannt hat (*vgl BVerfG <Kammer> SozR 4-2500*



§ 135 Nr 2 RdNr 25 f; s hierzu auch BSG SozR 4-2500 § 135 Nr 10 RdNr 17). Darlegungen, inwiefern darüber hinausgehender Klärungsbedarf besteht, finden sich nicht.

- 11 Der kurze Hinweis des Klägers, das LSG habe eine umfassende Prüfung der von ihm im Berufungsverfahren vorgetragenen Tatsachen unterlassen, da es sich nicht dazu geäußert habe, dass die Beklagte seine - des Klägers - apparative Ausstattung nicht einmal geprüft habe, kann als Rüge eines Verfahrensmangels gleichfalls nicht zur Revisionszulassung führen (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Denn für den Vorhalt, das Berufungsgericht habe wesentliches Vorbringen eines Beteiligten unberücksichtigt gelassen und dadurch dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, bestehen besondere Darlegungsanforderungen (vgl hierzu *Senatsbeschluss vom 23.5.2007 - B 6 KA 27/06 B - juris, dort RdNr 23, mwN*). Insbesondere hat der Beschwerdeführer darzulegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsausspruch hätte führen können (vgl BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35, mwN). Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen, zumal die Vorinstanzen seine Klage nicht wegen unzureichender apparativer Ausstattung (§ 5 bzw § 10 Abs 2 Buchst b Koloskopie-Vb), sondern aufgrund fehlender weiterbildungsrechtlicher Voraussetzungen (§ 4 Abs 1 Nr 1 bzw § 10 Abs 2 Buchst a Koloskopie-Vb) abgewiesen haben.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Hiernach hat der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels zu tragen.
- 14 Die Bestimmung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage von § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz in Höhe des vom LSG festgesetzten und von den Beteiligten nicht in Frage gestellten Betrags.

